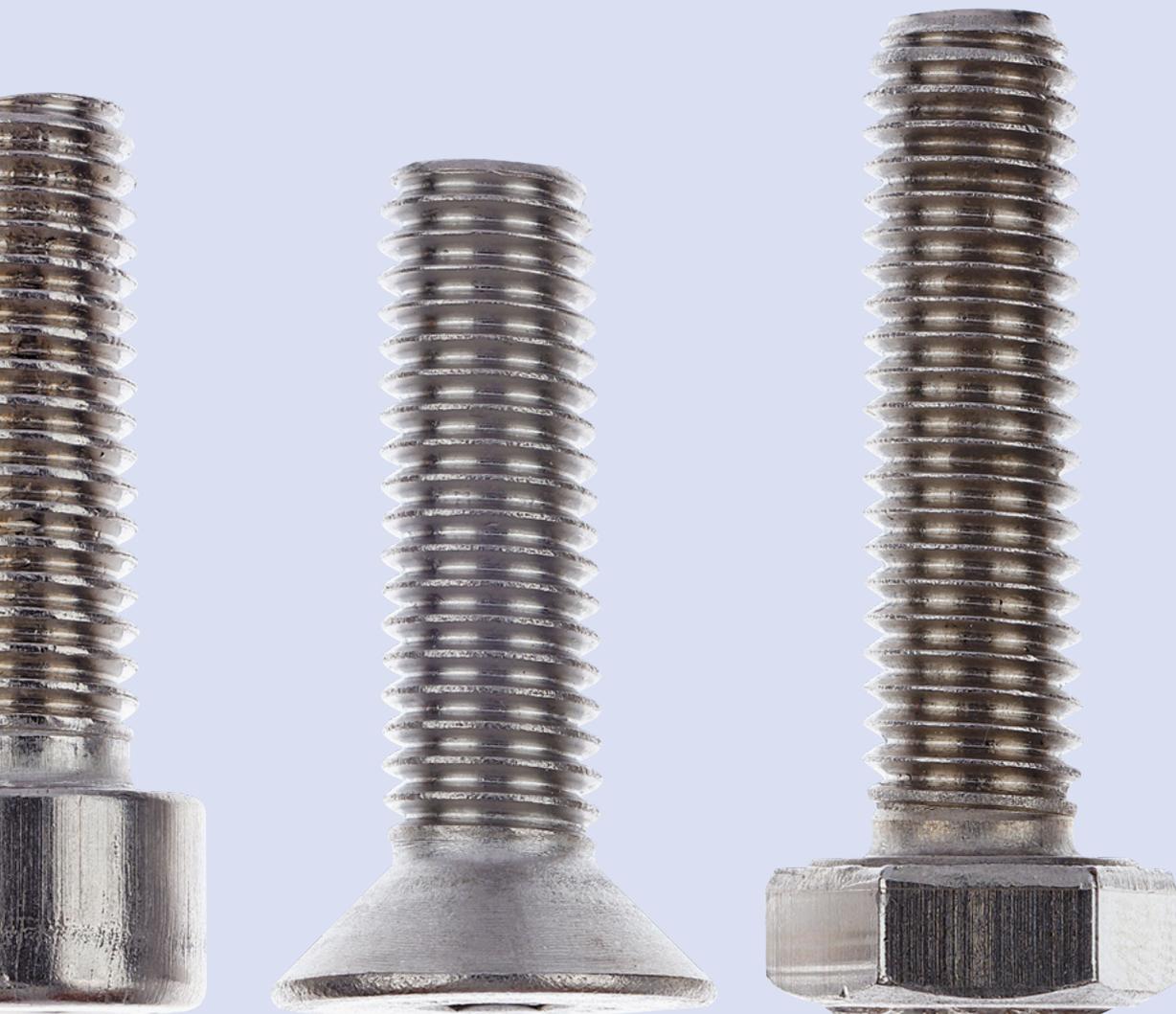


2023

MACHEN SIE IHRE ZUKUNFT FEST

DIE SOZIALE VORSORGE
DER SCHWEIZ



EINZIGARTIGES DREISÄULENMODELL

Staatliche, berufliche und individuelle Vorsorge. Das ist die flexible Antwort der Schweiz auf die hohen und manchmal schwer voraussehbaren Anforderungen der Altersvorsorge und der Einkommenssicherung.

Historisch gewachsen

Das Dreisäulenmodell der Schweiz kombiniert den staatlichen Auftrag der Altersvorsorge mit betrieblichen und individuellen Elementen. Das ist kein Zufall, sondern ein historisches Erbe. Schon im 19. Jahrhundert wurden in der Schweiz kleine Pensionskassen mit wenigen Mitgliedern gegründet. Diese Zellen einer Solidargemeinschaft wurden seither stetig weiterentwickelt und standen Pate bei der Entwicklung des Dreisäulenmodells der Schweiz. Es wurde zwar erst 1972 per Volksabstimmung auf den Weg gebracht, hat aber bis heute eine erstaunliche Flexibilität bewiesen. Wie sich das Dreisäulenmodell der Schweiz künftig entwickeln wird, bleibt im Wesentlichen eine Frage an die Politik.

In der Bundesverfassung hinterlegt

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist in der Schweiz seit 1948 in Kraft. Es bildet die 1. Säule und regelt die umlagefinanzierte staatliche Altersvorsorge. Die AHV bildet quasi das Fundament des Alterseinkommens, das die Leistungen aus der 2. Säule der beruflichen Vorsorge sinnvoll ergänzen. Das Dreisäulenmodell ist seit 1972 in der Bundesverfassung verankert.

Ziel ist die Sicherung eines angemessenen Einkommens bei Erwerbsunfähigkeit, Austritt aus dem aktiven Erwerbsleben oder für Hinterbliebene im Fall eines vorzeitigen Todes.

Seine Besonderheit liegt in der Kombination von staatlicher, privatwirtschaftlicher und individueller Altersvorsorge. Staat und Arbeitgeber stehen also per Gesetz in der Verantwortung, einen wesentlichen Beitrag für ein angemessenes Alterseinkommen zu leisten.

Die privaten Versicherer

Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung hat langfristigen Einfluss auf das fein aufgebaute Modell: Zum einen gefährdet die demografische Überalterung die Leistungsfähigkeit der umlagefinanzierten AHV, weil statistisch immer weniger Erwerbstätige für immer mehr Rentner aufkommen. Zum anderen führten die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes- und des BVG-Mindestzinssatzes zu einer erheblichen Reduktion der Altersrente in der beruflichen Vorsorge. Da die staatliche und berufliche Vorsorge der 1. und 2. Säule enorm unter Druck stehen, wird die individuelle Vorsorge der 3. Säule immer wichtiger. Die private Versicherungswirtschaft (Assekuranz) nimmt sich der Probleme an und trägt mit ihren Versicherungslösungen auch langfristig zum Gelingen des Bundesauftrages bei.

DREISÄULENMODELL

1. SÄULE Staatliche Vorsorge	2. SÄULE Berufliche Vorsorge	3. SÄULE Private Selbstvorsorge	
Existenzsicherung	Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung	
<ul style="list-style-type: none">Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)Invalidenversicherung (IV)Ergänzungsleistungen (EL)	<ul style="list-style-type: none">Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BV)Unfallversicherung (UV)	3a Gebundene Vorsorge	3b Freie Vorsorge
Obligatorisch	Obligatorisch für Arbeitnehmer	Freiwillig	

GESETZE UND ZIELSETZUNGEN

AHV/IV

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Die Renten der AHV sollen das Existenzminimum sichern und damit den wegen Alter oder Tod ausfallenden Verdienst wenigstens teilweise ausgleichen.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Die Invalidenversicherung bezweckt primär die Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben.

Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit soll sie mit ihren Renten das Existenzminimum sichern und so den ausfallenden Verdienst wenigstens teilweise ausgleichen.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Die BVG-Leistungen sollen zusammen mit denjenigen von AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Form ermöglichen. Das BVG stellt für die berufliche Vorsorge lediglich Mindestvorschriften auf. (Die Angaben in der Übersicht gelten deswegen für die gesetzliche Mindestvorsorge gemäss BVG; die Leistungen vieler Pensionskassen gehen darüber hinaus.)

Im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge besteht seit 01.01.1995 die Möglichkeit, einen Teil der BVG-Vorsorgegelder zur Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum zu verwenden.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Die Unfallversicherung soll die finanziellen Folgen decken, welche einer versicherten Person oder ihren Hinterlassenen aus einem Unfall oder einer Berufskrankheit entstehen.

ALV

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen dem Versicherten das ausfallende Einkommen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ersetzen und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern.

EL

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG)

Die Ergänzungsleistungen sollen in angemessener Weise den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden sichern. Sie werden ausgerichtet, soweit das anzurechnende Einkommen, d. h. AHV/IV-Renten und übrige Einkünfte, nicht ausreicht, um die vom Gesetz anerkannten Ausgaben zu decken.

EO/MSE

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls unter anderem während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung), der Vaterschaft (Vaterschaftsentschädigung), bei Adoption (Adoptionsentschädigung) und der Betreuung des schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes (Betreuungsentschädigung).

Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜLG)

Existenzsicherung von Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Erwerbsarbeit verloren haben und ab dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden.

LEISTUNGEN AHV/IV, BVG UND UVG

	Versicherte/Anspruchsberechtigte	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen	LEISTUNGEN für Heilung, Pflege, Wiederherstellung
AHV/IV	<p>Obligatorisch versichert sind alle Personen, die in der Schweiz arbeiten oder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.</p> <p>Freiwillig versichern können sich unter gewissen Voraussetzungen Auslandschweizer und Angehörige der Europäischen Gemeinschaft.</p>	<p>Grundlage für die Berechnung ist das durchschnittliche AHV-Jahreseinkommen während der gesamten AHV-Beitragszeit unter Anrechnung allfälliger Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Dieser Wert wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, um die Einkommen aus länger zurückliegenden Jahren mit tieferem Lohnniveau der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen.</p> <p>Die resultierende Vollrente beträgt zwischen CHF 14'700 und CHF 29'400 pro Jahr. Ist die Beitragsdauer des Versicherten unvollständig, so wird eine (entsprechend reduzierte) Teilrente ausgerichtet.</p>	<p>IV-Grundsatz: Eingliederung vor Rente</p> <p>Die IV übernimmt Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art (z. B. Umschulung) sowie Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, Prothesen usw.</p> <p>Hilflosenentschädigung erhalten – zusätzlich zur Rente – Altersrentner mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mindestens mittlerem Grad hilflos sind.</p> <p>Die IV zahlt Hilflosenentschädigung bereits bei leichter Hilflosigkeit.</p> <p>Die Hilflosenentschädigung beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80%, bei mittlerer 50% und bei leichter 20% des Mindestbetrages der einfachen Altersrente. Die Beträge für Hilflosenentschädigung der IV für Versicherte, die zu Hause und nicht im Heim leben, werden verdoppelt.</p> <p>Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen.</p>
BVG	<p>Obligatorisch versichert sind AHV-pflichtige Arbeitnehmer ab dem 18. Altersjahr mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 22'050 (nur für die Risiken Tod und Invalidität – kein Alterssparen). Ab dem 25. Altersjahr auch Alterssparen.</p> <p>Bezüger von Arbeitslosengeldern sind gegen Tod und Invalidität versichert.</p> <p>Freiwillig versichern können sich selbstständig Erwerbende. Die geleisteten Beiträge und Einlagen müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.</p>	<p>Berechnungsgrundlage ist der koordinierte Lohn. Dieser ergibt sich aus dem AHV-Jahreslohn (max. CHF 88'200) reduziert um den Koordinationsabzug (CHF 25'725). Der maximale koordinierte Lohn beträgt somit CHF 62'475.</p> <p>Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn zwischen CHF 22'050 und CHF 29'400 haben im Minimum einen koordinierten Lohn von CHF 3'675.</p> <p>Der maximal versicherbare Lohn beträgt CHF 882'000.</p>	<p>Keine Leistungen</p>
UVG	<p>Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden pro Woche beschäftigt sind, sowie Bezüger von Arbeitslosengeldern sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>Grundsätzlich sind auch Arbeitslose obligatorisch versichert.</p> <p>Freiwillig versichern können sich selbstständig Erwerbende.</p>	<p>Berechnungsgrundlage ist der für die AHV massgebende Lohn, der bis maximal CHF 148'200 versichert ist.</p>	<p>Behandlung der Folgen versicherter Unfälle und Berufskrankheiten mit freier Arzt-, Zahnarzt- und Spitalwahl (allgemeine Abteilung) inkl. Medikamenten, Hilfsmitteln, Transporten und Kuren</p> <p>Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen; monatlich CHF 812–2'436</p>

bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

Taggeld je nach Einkommen, Zivilstand und Kinderzahl während der Dauer von IV-Eingliederungsmassnahmen.

bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

Die Rente ist abhängig von Lohn, Alter und Invaliditätsgrad. Der Invaliditätsgrad entspricht der behinderungsbedingten Reduktion des Erwerbseinkommens.

Die Invalidenrente ist gleich hoch wie die Altersrente. Sie wird mit dem BVG und dem UVG koordiniert.

Invaliditätsgrad	Rente in % der IV-Rente
ab 40%	25%+2.5% pro Prozentpunkt
ab 50%	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad. Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 54% führt zu einem Rentenanspruch von 54% einer ganzen Rente.
ab 70%	100%

Bei Erreichen des Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung

Hinterlassene	Rente in % der Altersrente des Verstorbenen
Witwe/Witwer* unter 64 mit Kindern	80%
Witwe* mind. 45, kinderlos und mind. 5 Jahre verheiratet	80%
Geschiedene Frauen und Witwer* erhalten unter bestimmten Bedingungen eine Rente in Höhe von 80% der Altersrente.	
Waisenrente	40%
Sind beide Elternteile verstorben, so wird die Waisenrente auf 60% plafoniert.	
Sind die Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente und eine Altersrente erfüllt, so wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.	
Bei Erreichen des Pensionierungsalters wird die Hinterlassenenrente durch die Altersrente abgelöst, sofern diese höher ausfällt.	

Keine Leistungen

Die Rente ist abhängig von Invaliditätsgrad, Lohn, Alter und Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität.

Invaliditätsgrad	Rente in % der IV-Rente
ab 40%	25%+2.5% pro Prozentpunkt
ab 50%	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad. Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 54% führt zu einem Rentenanspruch von 54% einer ganzen Rente.
ab 70%	100%

Die Invalidenrente fällt in der Regel im Vergleich zur Altersrente tiefer aus, da die Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre nicht verzinst werden. Sie wird dafür an die Teuerung angepasst.

Witwen/Witwer* versicherter Arbeitnehmer sind rentenberechtigt, wenn sie für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen müssen oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt ein überlebender Ehegatte* keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Die Ehegattenrente* läuft lebenslang und wird nicht durch die Altersrente abgelöst, erlöscht hingegen bei Wiederverheiratung.

Beim Tod eines Versicherten beträgt die Ehegattenrente* 60% und die Waisenrente 20% der Invalidenrente (auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte).

Beim Tod eines Invalidenrentners beträgt die Ehegattenrente* 60% und die Waisenrente 20% der Invalidenrente.

Taggeld bei versicherten Unfällen und Berufskrankheiten ab 3. Tag nach Unfall bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, bis zum Anspruch auf eine Rente nach UVG bzw. bis zum Tod des Versicherten.

Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des versicherten Lohnes. Das maximal ausgerichtete Taggeld wird pro Tag der Arbeitsunfähigkeit erstattet, d. h. maximal 7 Tage pro Woche. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Die Invalidenrente für versicherte Unfälle und Berufskrankheiten beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Ausserdem werden gegebenenfalls Integritätsentschädigung und Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

Die Invalidenrente der Unfallversicherung läuft lebenslang.

Hinterlassenenrenten in % des versicherten Lohnes	
Witwen- resp. Witwerrente*	40%
Halbwaisenrente	15%
Vollwaisenrente	25%
Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen 70% des letzten versicherten Jahreslohnes nicht übersteigen. Es besteht Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, wenn der überlebende Gatte rentenberechtigte Kinder hat oder zu mindestens 2/3 invalid ist oder es innerhalb von zwei Jahren nach Tod des Ehegatten wird.	
Witwen* erhalten ausserdem eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind. Witwen*, die keinen Rentenanspruch haben, erhalten eine einmalige Abfindung.	
Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrenten erlischt bei Wiederverheiratung oder Auskauf der Rente.	
*Gilt auch für den eingetragenen Partner (gem. BVG Art. 19a und ATSG Art. 13a).	

nach der Pensionierung

Ordentliches AHV-Rentenalter: Frauen Alter 64, Männer Alter 65

Altersrente: CHF 14'700 bis CHF 29'400 pro Jahr (Vollrente bei Skala 44)

Es werden Individualrenten ausgerichtet, wobei der Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepartners* 150% der maximalen Altersrente nicht übersteigen darf.

Unter gewissen Voraussetzungen haben Ehepartner* Anspruch auf Zusatzrenten in Höhe von 30% der Altersrente.

Aufschub

Frauen und Männer können den Aufschub ihrer Rente um ein Jahr bis fünf Jahre verlangen.

Vorbezug

Frauen und Männer können ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezahlen.

Leistungsanspruch im Alter: Männer ab 65, Frauen ab 64.

Die bezahlten Sparbeiträge werden nachschüssig verzinst und ergeben am Ende der Erwerbstätigkeit das Altersguthaben, das mit dem Umwandlungssatz von zurzeit 6.8% für Männer und Frauen in die Altersrente umgerechnet wird.

Beim Tod eines Altersrentners oder IV-Rentners werden Ehegattenrenten* in Höhe von 60% der Altersrente bzw. Invalidenrente und Waisenrenten in Höhe von 20% der Altersrente bzw. Invalidenrente ausgerichtet.

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann $\frac{1}{4}$ der Altersleistungen in Kapitalform bezogen werden. Geringfügige BVG-Leistungen können als Kapitalauszahlung bezogen werden (Barbezug).

Kein neuer Anspruch, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt.

*Gilt auch für den eingetragenen Partner (gem. BVG Art. 19a und ATSG Art. 13a).

FINANZIERUNG

Beitragssätze

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 4.35% (AHV) und 0.7% (IV) des AHV-Lohnes.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der AHV-Beitragspflicht unterstehen, bezahlen maximal 8.7% (AHV) und 1.4% (IV) vom Einkommen aus unselbstständiger Arbeit.

Selbstständige maximaler Beitragssatz 10%, keine Aufteilung nach AHV und IV.

Erwerbstätige bezahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs AHV-Beiträge, Nichterwerbstätige erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Ihr Beitrag bestimmt sich nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Bei Nichterwerbstätigen gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet.

Der jährliche Mindestbeitrag für selbstständig Erwerbende, unselbstständig Erwerbende (Arbeitnehmer) und Nichterwerbstätige beläuft sich auf CHF 514.

Beitrag für Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes	Alter Männer und Frauen
7%	25–34
10%	35–44
15%	45–54
18%	55–65/64

Zu den Beiträgen für die Altersvorsorge kommen noch Beiträge an die Risikoversicherung, den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten.

Berufsunfälle

Die Prämien werden in ‰ des versicherten Lohnes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Die Höhe der Nettoprämienätze ist je nach Versicherer unterschiedlich.

Nichtberufsunfälle

Die Prämien werden in ‰ des versicherten Lohnes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen).

Die Höhe der Nettoprämienätze ist je nach Versicherer unterschiedlich.

Finanzierung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen von Versicherten und Arbeitgebern, den Zuschüssen von Bund und Kantonen sowie den Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds. Die Bundeszuschüsse stammen aus der Besteuerung von Tabak und gebrannten Wassern sowie aus den allgemeinen Mitteln.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Umlageverfahren, d. h. die Einnahmen eines Rechnungsjahres dienen grundsätzlich zur Zahlung der Versicherungsleistungen im gleichen Jahr.

Der Arbeitgeber haftet für die gesamten Beiträge.

Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber erbracht, wobei der Anteil des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden direkt vom Lohn abgezogen. Jede Vorsorgeeinrichtung legt in ihrem Reglement Detailbestimmungen fest.

Die Sparbeiträge werden zurzeit mit 1.0% nachschüssig verzinst.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zulasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag.

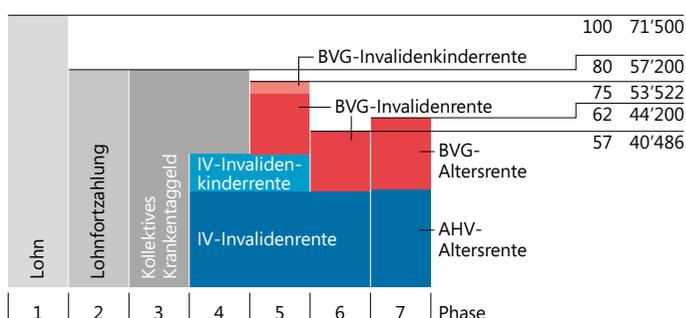
KOORDINATION DER LEISTUNGEN

Damit Sie für alle Eventualitäten und deren Folgen abgesichert sind, müssen AHV/IV, BVG und UVG auf Ihre individuelle Situation abgestimmt werden. Erst das perfekte Zusammen-

spiel aller Faktoren garantiert, dass Sie in jeder Lebenslage von einem maximalen Schutz profitieren – dank starker Versicherungsleistungen.

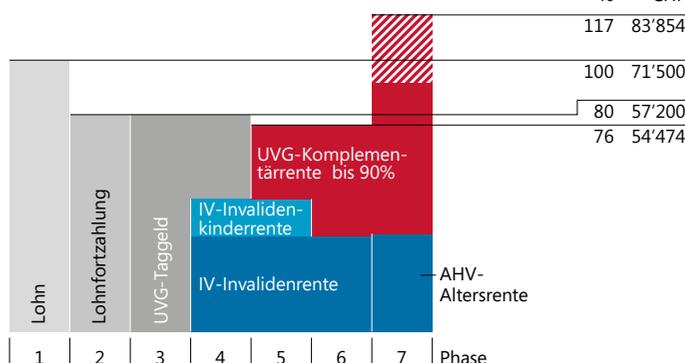
Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

% CHF



Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall

% CHF



Berechnungsgrundlagen

Mann: 26-jährig, verheiratet/Kind: 3-jährig/Lohn: CHF 71'500 (für IV/AHV massgebendes Ø-Jahreseinkommen: CHF 58'800)

Phase

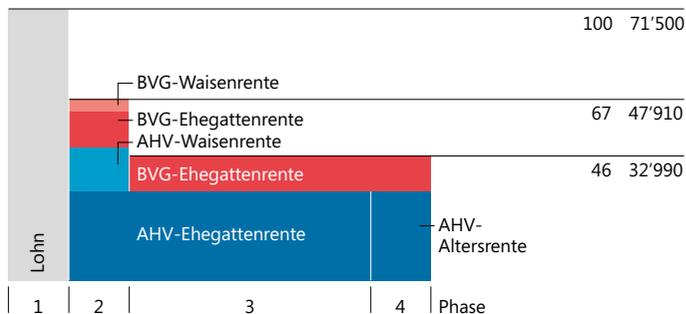
- 1 Erwerbstätig
- 2 Ab 1. Tag 80% Lohnfortzahlung gemäss Gesetz, wenn KKTG vorhanden
- 3 80% KKTG (nicht obligatorisch)
- 4 Der IV-Rentenanspruch beginnt nach einem Jahr.
- 5 BVG-IV-Renten werden nach 2 Jahren ausbezahlt (Voraussetzung: KKTG ist vorhanden; sonst nach 1 Jahr).
- 6 Die IV- und BVG-Kinderrenten werden nicht mehr bezahlt, da diese nur bis zum 18. Altersjahr oder bis die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben (längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr), bezahlt werden.
- 7 Nach Pensionierung: Es werden die AHV-Altersrente und die BVG-Altersrente bezahlt. Im BVG Minimum sind die Invalidenrenten lebenslanglich also keine Ablösung durch Altersrente.

Phase

- 1 Erwerbstätig
- 2 Lohnfortzahlung
- 3 Ab dem 3. Tag UVG-Taggeld
- 4 Der IV-Rentenanspruch beginnt nach einem Jahr.
- 5 Nach 2 Jahren beginnt die UVG-Komplementärrente.
- 6 Die IV-Kinderrenten werden nicht mehr bezahlt, da diese nur bis zum 18. Altersjahr oder bis die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben (längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr), bezahlt werden. Die UVG-Komplementärrente gleicht dafür aus.
- 7 Nach Pensionierung: Es werden die AHV-Altersrente und die UVG-IV-Rente bezahlt. Dazu kann je nach PK-Reglement die BVG-Altersrente kommen.

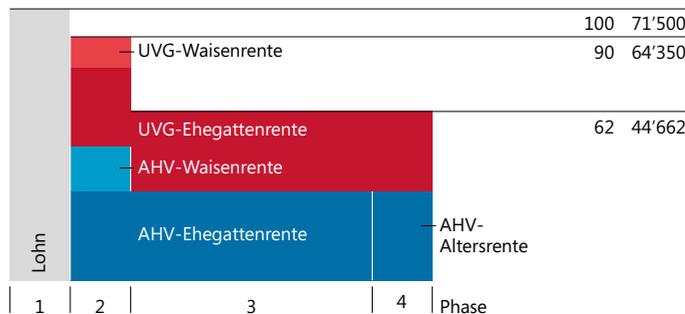
Tod infolge Krankheit

% CHF



Tod infolge Unfall

% CHF



Berechnungsgrundlagen

Mann: 26-jährig, verheiratet/Kind: 3-jährig/Lohn: CHF 71'500 (für IV/AHV massgebendes Ø-Jahreseinkommen: CHF 88'200 inkl. Karrierezuschlag)

Phase

- 1 Erwerbstätig
- 2 Ab 1. Tag des Ablebens, bis die AHV- und BVG-Waisenrenten nicht mehr bezahlt werden. Diese nur bis zum 18. Altersjahr oder bis die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben (längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- 3 Bis Pensionierung
- 4 Nach Pensionierung: Es werden die AHV-Altersrente und die BVG-Ehegattenrente bezahlt. Die Ehegattenrente ist lebenslanglich sofern es nicht zu einer Wiederverheiratung kommt.

Phase

- 1 Erwerbstätig
- 2 Ab 1. Tag des Ablebens, bis die AHV- und UVG-Waisenrenten nicht mehr bezahlt werden. Diese nur bis zum 18. Altersjahr oder bis die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben (längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- 3 Bis Pensionierung
- 4 Nach Pensionierung: Es werden die AHV-Altersrente und die UVG-Ehegattenrente bezahlt. Die Ehegattenrente ist lebenslanglich sofern es nicht zu einer Wiederverheiratung kommt.

LEISTUNGEN ALV, EL UND EO/MSE

ALV

Versicherte/ Anspruchsberechtigte

Obligatorisch versichert sind AHV-Versicherte für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit.

Anspruch haben (mit einigen Ausnahmen) die Versicherten, die innerhalb zweier Jahre vor erstmaliger Geltendmachung während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben und in der Schweiz arbeitslos geworden sind.

Selbstständig Erwerbende können sich nicht versichern.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen

Berechnungsgrundlage ist der AHV-pflichtige Lohn, der in den letzten 6 oder 12 Monaten normalerweise erzielt wurde. Die Höchstgrenze beträgt CHF 148'200 pro Jahr.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN UND LEISTUNGEN

Arbeitslosenentschädigung

Die Versicherten müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- ganz oder teilweise arbeitslos sein
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen erlitten haben
- in der Schweiz wohnen
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, jedoch weder das Rentenalter der AHV erreicht haben noch eine Altersrente der AHV beziehen
- innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) vor der Anmeldung mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen, das heisst, als Arbeitnehmende gearbeitet haben. Bei Anspruchstellung nach Kindererziehung, Beschäftigung im Ausland, Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Aufenthalt in einer Anstalt, Ehescheidung, Ehetrennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente oder Ähnlichem gelten Sonderbestimmungen
- vermittlungsfähig sein, d.h. bereit, in der Lage und berechtigt sein zu arbeiten
- Kontrollvorschriften erfüllen, d.h. u.a. sich persönlich beim Arbeitsamt ihres Wohnortes zur Vermittlung melden

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. Übersteigt der versicherte Monatslohn CHF 3'000, gilt grundsätzlich eine Wartezeit von 5 Tagen (Betrag gültig für Versicherte ohne Kinder). Das Taggeld beträgt 70%, unter bestimmten Bedingungen 80% des versicherten Lohnes.

Je nach Alter der versicherten Person und Dauer der vorangehenden Beschäftigung besteht Anspruch auf 200 bis 520 Taggelder.

EL

Anspruchsvoraussetzungen: in der Schweiz wohnhafte AHV/IV-Bezüger. Flüchtlinge und Staatenlose müssen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft sein, andere Ausländer seit mindestens 10 Jahren.

Bürgerinnen oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates, für den das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt, müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

Berechnungsgrundlagen sind das erzielte Einkommen sowie das Vermögen der AHV/IV-Bezüger.

Ergänzungsleistungen

Übersteigen die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, werden Ergänzungsleistungen in Höhe der Differenz gewährt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

Folgende Ausgaben werden anerkannt

Für Personen, die zu Hause leben:

- für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:
 - für Alleinstehende CHF 20'100
 - für Ehepaare CHF 30'150
- der jährliche Mietzins inkl. damit zusammenhängender Nebenkosten, abhängig von Haushaltsgrösse und Mietzinsregion

EO/MSE

Adoptionsentschädigung

Eltern eines adoptierten Kindes, das zum Zeitpunkt der Aufnahme unter vier Jahren ist, haben auf Adoptionsentschädigung Anrecht, sofern sie angestellt oder selbstständig sind; in den neun Monaten vor der Adoption des Kindes in der AHV versichert sowie fünf Monate davon erwerbstätig waren.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen

Lohn bis maximal CHF 99'000 pro Jahr.

Adoptionsentschädigung

- Dauer: während zwei Wochen. Die Rahmenfrist von einem Jahr besteht für den Bezug der Adoptionsentschädigung.
- Höhe des Taggeldes: 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor dem Adoptionsurlaub – maximal CHF 220 pro Tag.

Betreuungsentschädigung

Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind pflegen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben auf Betreuungsentschädigung Anrecht, sofern sie:

- angestellt, selbstständig oder arbeitslos sind
- Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit, aufgrund Krankheit, Unfall oder Invalidität beziehen
- in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten, weil der Anspruch darauf ausgeschöpft ist

Betreuungsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen, wobei für den Bezug der Betreuungsentschädigung eine Rahmenfrist von 18 Monaten besteht (kann frei zwischen den Elternanteilen aufgeteilt werden).
- Die Höhe des Taggeldes beläuft sich auf 80% des Durchschnittseinkommens vor Beginn des Anspruchs – maximal CHF 220 pro Tag.

Erwerbsausfallsentschädigung

Personen, im In- oder Ausland haben Anspruch auf Erwerbsausfallsentschädigungen, sofern sie Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz oder Rotkreuzdienst leisten; sich an eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend und Sport beteiligen oder sich an Jugendschützenleiterkursen beteiligen.

Erwerbsausfallsentschädigung

Grundentschädigung, unabhängig von Zivilstand, in CHF pro Tag:

Erwerbstätige (E)	69–220
Nichterwerbstätige (NE)	69–124
Kinderzulage (pro Kind)	22
Gesamtentschädigung (E/NE max.)	275/138
Zulage für Betreuungskosten	22–75
Betriebszulage	75

Mutterschaftsentschädigung

Frauen haben Anrecht auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie:

- bei der Niederkunft angestellt, selbstständig oder arbeitslos sind;
- bei der Niederkunft Taggeldleistungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit, infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
- bei der Niederkunft angestellt sind, jedoch wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: 14 Wochen nach der Niederkunft
- Die Höhe des Taggeldes beläuft sich auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Niederkunft – mit einem Maximum von CHF 220 pro Tag.

Vaterschaftsentschädigung

Der Vater hat darauf Anspruch, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig ist; er in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeitspanne mindestens fünf Monate erwerbstätig war.

Vaterschaftsentschädigung

- Dauer: Während zwei Wochen, wobei für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung eine Rahmenfrist von sechs Monaten gilt.
- Die Höhe des Taggeldes beläuft sich auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes – mit einem Maximum von CHF 220 pro Tag.

FINANZIERUNG

Beitragsätze

Finanzierung

Kurzarbeitsentschädigung

Die Entschädigung wird ausbezahlt, wenn der Arbeitsvertrag weiter besteht, die Arbeitszeit im Betrieb jedoch aus wirtschaftlich unvermeidbaren Gründen um mindestens 10% gekürzt wird. Bedingung ist, dass das zuständige kantonale Arbeitsamt die Kurzarbeit bewilligt hat. Die Entschädigung beträgt max. 80% des anrechenbaren Lohnausfalles.

Schlechtwetterentschädigung

Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung. Diese beträgt max. 80% des anrechenbaren Lohnausfalles.

Für die Ermittlung der jeweiligen Höchstdauer werden die Abrechnungsperioden der Kurzarbeits- und der Schlechtwetterentschädigung zusammengezählt.

Insolvenzentschädigung

Die Insolvenzentschädigung bis zu 100% des versicherten Lohnes wird ausgerichtet bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung resp. Pfändungsbegehren.

Mit der Insolvenzentschädigung wird das Risiko der Arbeitnehmer gedeckt, dass sie infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers keinen Lohn für erbrachte Leistungen erhalten.

Die ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge betragen 2,2% bis zur Lohngrenze von CHF 148'200.

Die Versicherung wird zu gleichen Teilen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert.

Ausser durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird die Arbeitslosenversicherung durch die Zinsen des Ausgleichsfonds finanziert.

Bei Bedarf gewähren Bund und Kantone Darlehen.

Für Personen, die in einem Heim oder im Spital leben:

- die Tagestaxe
- der Betrag für persönliche Auslagen

Die Beträge werden von den Kantonen festgelegt.

Zusätzlich zu der jährlichen Ergänzungsleistung können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.

Allgemein

Die EL wird nicht ins Ausland exportiert.

Keine

Die Ergänzungsleistungen werden von den Kantonen aus Steuereinnahmen finanziert.

Der Bund subventioniert die Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft aus allgemeinen Steuermitteln.

Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte den Merkblättern über die «Leistungen der EO/MSE», herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen:

- 6.01 Erwerbsausfallentschädigungen
- 6.02 Mutterschaftsentschädigung
- 6.04 Vaterschaftsentschädigung
- 6.10 Betreuungsentschädigung
- 6.11 Adoptionsentschädigung

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen: EO 0.50% des Erwerbseinkommens
Selbstständig Erwerbende: EO: sinkende Beitragsskala
Nichterwerbstätige: CHF 24–1200 p.a.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50% der Beiträge

VERANTWORTUNG AUS TRADITION

Vorsorge auf den Punkt gebracht

Bei uns erhalten sie nicht einfach Versicherungsprodukte, sondern Vorsorgelösungen, die punktgenau auf Sie zugeschnitten sind. Das gilt bei der beruflichen genauso wie bei der privaten Vorsorge, für Ihr Unternehmen wie auch für Sie persönlich. Wir halten eine Produktpalette bereit, mit der Sie die Zukunft exakt nach Ihren Bedürfnissen absichern können. Dabei machen wir es Ihnen einfach. Sie sagen, was Sie wünschen, und wir finden die Lösung, mit der Sie mit Sicherheit glücklich werden.

130 Jahre Genossenschaft

Wir sind genossenschaftlich organisiert und bauen seit über 130 Jahren auf das Prinzip der Solidarität. Wer bei uns versichert ist, ist immer auch Genossenschaftsmitglied. Pax gehört ihren Mitgliedern und kann weder gekauft noch verkauft werden. Das macht uns wirtschaftlich unabhängig und gibt uns die Freiheit, langfristig zu planen und zu handeln.

Unser Angebot in der Privaten Vorsorge

Ganz gleich, ob es Ihnen als Privatperson um die Absicherung des gewohnten Lebensstandards durch Kapitalbildung oder Rente geht oder ob Sie sich selbst oder andere schützen wollen: Mit unseren Vorsorgeprodukten im Rahmen der Gebundenen oder Freien Vorsorge können Sie exakt die Lösung wählen, die für Sie am attraktivsten ist.

Unser Angebot in der Beruflichen Vorsorge

Wenn Sie als Unternehmer einen oder hundert Arbeitnehmer beschäftigen, wenn Sie in Handel, Industrie, Gewerbe oder Dienstleistung tätig sind oder wenn Sie ein Start-up oder ein etabliertes Unternehmen führen: Mit unseren Vorsorgeprodukten in der Beruflichen Vorsorge können Sie eine Lösung wählen, die zu Ihrem Unternehmen passt und Ihren Mitarbeitenden entspricht.